

UR-Nr. 550 /2008

Verhandelt zu Wismar, am 22. April 2008

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Kai Woellert,

**Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock
mit dem Amtssitz in der Hansestadt Wismar,**

erschien heute in meinen Amtsräumen Am Markt 23, 23966 Wismar:

- 1) Herr Michael Bauer, geb. am 09.06.1958,
geschäftsansässig Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik,
von Person bekannt,

nachstehend nicht für sich handelnd, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Firma

AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung
mit Sitz in Ostseebad Rerik,
Adresse: Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 7451,

- 2) Frau Claudia Baude,
geschäftsansässig Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik,
von Person bekannt,

nachstehend nicht für sich handelnd, sondern unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung als Vertreter ohne Vertretungsmacht für:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.
mit Sitz in Erfurt,
Adresse: Pfeiffersgasse 12, 99084 Erfurt,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter VR 493.

Der Notar bescheinigt zur AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung) auf Grund am 20.03.2008 erfolgter Einsichtnahme in das Register zum Handelsregister des Amtsgerichts Rostock Nr. HRB 7451,

- dass die AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung dort eingetragen steht,
- dass Herr Michael Bauer als Geschäftsführer zur Einzelvertretung der genannten Firma befugt ist.

Der Notar erhielt zum Verein Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. eine amtlich beglaubigte Abschrift vom 11.04.2008 des Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt Nr. VR 493 vorgelegt, aus der sich ergibt,

- dass der Verein Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. dort eingetragen steht.

Der Notar wies darauf hin, dass die Erklärungen, die in dieser Niederschrift für den Verein Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. abgegeben werden, für diesen erst verbindlich werden, wenn dieser die Erklärungen genehmigt hat, und dass der Genannte nicht zur Genehmigung verpflichtet ist.

Der Notar fragte, ob er oder sein Sozius außerhalb ihrer Amtstätigkeit schon in derselben Angelegenheit, die Gegenstand der nachstehenden Beurkundung ist, tätig waren oder sind. Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen ersuchten um Beurkundung der folgenden

**Gründung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:**

- (1) Wir errichten unter der Firma

AWO SANO Thüringen gemeinnützige GmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Erfurt. Für das Gesellschaftsverhältnis ist der in der Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag maßgeblich.

- (2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (3) Auf das Stammkapital übernehmen:

AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung
eine Stammeinlage von 12.750,00 EUR
(in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro) = 51 % des Stammkapitals,

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.
eine Stammeinlage von 12.250,00 EUR
(in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig Euro) = 49 % des Stammkapitals.

- (4) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

- (5) Hiervon sind sofort fällig:

6.375,00 EUR für AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung,

6.125,00 EUR für Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

Der Rest ist auf Einforderung der Geschäftsführung nach Beschluss der Gesellschafterversammlung zu erbringen.

- (6) In einer gleichzeitig abgehaltenen ersten Gesellschafterversammlung werden
- a) Herr Michael Bauer, geb. am 09.06.1958, wohnhaft in Ostseebad Rerik,
 - b) Herr Ulf Grießmann, geb. am 15.05.1974, wohnhaft in Erfurt,
- zu Geschäftsführern bestellt.

Sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln, auch wenn sie nicht einziger Geschäftsführer sind.

Sie sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (7) Der Notar wies darauf hin, dass
- die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht;
 - diejenigen persönlich haften, die vorher im Namen der Gesellschaft handeln;
 - vereinbarte Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden können und verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände, keine Erfüllungswirkung haben;
 - eine Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG besteht, die bei nicht in voller Höhe oder nicht mit Tilgungswirkung eingezahlten, schon vor Eintragung ins Handelsregister verbrauchten oder an die Gesellschafter zurückgezahlten Stammeinlageleistungen alle übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile trifft.
- (8) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (9) Von dieser Urkunde erhalten zunächst das Finanzamt, sodann die Gesellschaft und die Gesellschafter sowie das Amtsgericht – Handelsregister – je eine Ausfertigung.

- (10) Die Beteiligten bevollmächtigen die Notarfachangestellten

Martina Kersten, Sylvia Korschen und Martina Homuth,
sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar,

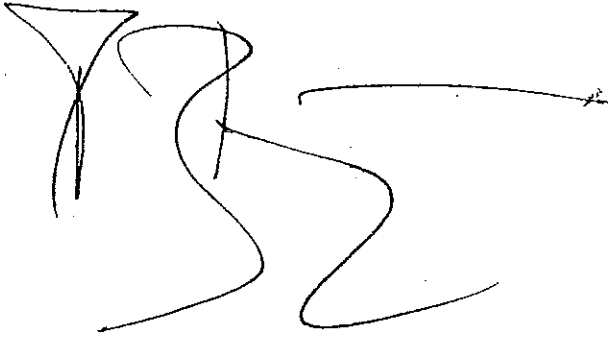
und zwar einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit die Änderung zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses erforderlich ist, d.h. soweit das Registergericht die Eintragung der Gesellschaft von der Änderung abhängig macht. Diese Einschränkung ist vom Registergericht nicht zu überprüfen; die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

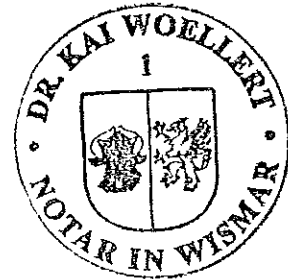
Die Vollmacht gilt über den Tod der Vollmachtgeber hinaus. Sie endet mit den vertragsgemäßen Registereintragungen.

Der Notar wird im Innenverhältnis angewiesen, eine in Ausübung der vorgenannten Vollmacht errichtete Urkunde dem Registergericht erst vorzulegen, wenn jeder vertretene Gesellschafter der Änderung schriftlich zu Händen des Notars zugestimmt hat.

Vorstehende Niederschrift einschließlich der textlichen Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und die Niederschrift, wie folgt, von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:



Meinertshagen, Notar



**Gesellschaftsvertrag der Firma
AWO SANO Thüringen gemeinnützige GmbH
mit Sitz in Erfurt**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
AWO SANO Thüringen gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung, die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen sowie die Kinder- und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII,
 - b) Familienerholungsmaßnahmen für Familien, deren Bezüge die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht überschreiten,
 - c) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe in Form von Erholungskuren, insbesondere Mutter-Kind-Kuren, für Jugendliche sowie Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen gemäß §§ 24 und 41 SGB V,
 - d) Erwachsenenbildung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWBG) zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung durch anerkannte Bildungsveranstaltungen.
- (2) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Insbesondere ist sie berechtigt, ihre Mittel im zulässigen Rahmen des § 58 Nr. 2 bis 8 AO zu verwenden
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (5) Die Gesellschafter erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:

AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung
eine Stammeinlage von..... 12.750,00 EUR
(in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro) = 51 % des Stammkapitals,

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.
eine Stammeinlage von..... 12.250,00 EUR
(in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig Euro) = 49 % des Stammkapitals.
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.
- (4) Hiervon sind sofort fällig:

6.375,00 EUR für AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung,

6.125,00 EUR für Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

Der Rest ist auf Einforderung der Geschäftsführung nach Beschluss der Gesellschafterversammlung zu erbringen.

§ 4

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch Brief, der die Tagesordnung zu enthalten hat, einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens ein Abstand von vierzehn Tagen liegen.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll folgendes enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,
 - Tagesordnung und Anträge,

- Ergebnisse der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu errichten, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.

§ 5

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Je 50 EUR (fünfzig Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht für den Gesellschafter, der gekündigt hat.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt:
- a) mit Zustimmung sämtlicher aller Gesellschafter:
 - über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen, kraft derer die Gesellschaft ihr Unternehmen der Leitung einer anderen Gesellschaft unterstellt, die Übernahme ihrer Gewinne ganz oder teilweise durch diese zulässt oder ihre Gewinne mit diesem zusammenlegt oder ihren Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft verpachtet oder sonst überlässt,
 - b) mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen über:
 - aa) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - bb) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
 - cc) Wahl der Abschlussprüfer,
 - dd) Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Auflösung der Gesellschaft,
 - ee) Veräußerung von Betriebsteilen,

- ff) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
 - gg) Aufnahme eines neuen Gesellschafters,
 - hh) Zustimmung zur Verfügung von Geschäftsanteilen,
 - ii) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung eines Bilanzgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - jj) Übernahme neuer Aufgaben und Zustimmung zu Geschäften, wenn diese die Gesellschaft mit mehr als 50.000,00 EUR belasten,
 - kk) Beschlüsse, die nach Bestimmungen dieses Vertrages oder, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, nach gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Mehrheit bedürfen.
- c) mit einfacher Mehrheit:
- über alle anderen Beschlussgegenstände.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift (§ 4 Abs. 3) angefochten werden.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
- (5) Bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und 4 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Vom Gesellschafterbeschluss, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, an ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (7) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine auf den Einziehungsstichtag zu ermittelnde Abfindung zu.
 - a) Die Abfindung wird nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes (derzeit: Stuttgarter Verfahren) ermittelt. Die nach diesem Verfahren ermittelte Abfindung soll mindestens die Höhe des nach b) ermittelten Buchwertes aufweisen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
 - b) In den Fällen des Abs. 2 ist der Buchwert des Anteils (Nennwert zuzüglich eines Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags) maßgebend.
 - c) Kommt eine Einigung über diesen Wert nicht zustande, so haben sich die Parteien auf einen Sachverständigen zu einigen, der unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Unternehmensbewertung als Schiedsgutachter entscheidet.

Kommt binnen drei Wochen nach Zustellung des Einziehungs- oder Abtretungsbeschlusses nicht eine Einigung entweder über die Abfindung oder über den Schiedsgutachter zustande, so ist der Schiedsgutachter auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Kosten des Sachverständigen trägt im Innenverhältnis der ausscheidende Gesellschafter.

- d) Der nach Abs. 7 a), b) oder c) ermittelte Wert ist den ausscheidenden Gesellschaftern längstens in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Wert am ersten Zahlungstag noch nicht sicher ermittelt, so sind den Gesellschaftern in Fällen des Abs. 7 Buchst. a) zunächst 60 % und in Fällen des Abs. 7 Buchst. b) und c) zunächst 40 % des Nennwertes des Anteils auszuzahlen. Der jeweils restierende Betrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem nach § 247 BGB bestimmten Basiszinssatz zu verzinsen.
 - e) Als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne dieses Vertrages gilt das Ende des Geschäftsjahres (§ 11) in dessen Verlauf das zur Bewertung führende Ergebnis eingetroffen ist.
- (8) Der zur Zahlung der Abfindung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Vergütung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.
 - (9) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (2) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. (1) anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den – soweit gesetzlich vorgeschrieben – Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 HGB aufzustellen und sodann unverzüglich jedem Gesellschafter in Abschrift zu übersenden.
- (4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung eines Bilanzgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes sowie über die Höhe der zu bildenden Rücklagen beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft, Wettbewerbsverbot

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Gesellschaftsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Als Empfänger des Vermögens im Sinne des Satzes 1 wird bereits jetzt der Verein Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt – vorbehaltlich seiner Gemeinnützigkeit – benannt. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (2) Den Geschäftsführern und den Gesellschaftern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über die Art und den Umfang der Befreiung sowie die Entgeltlichkeit beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

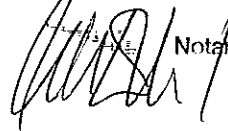
§ 11

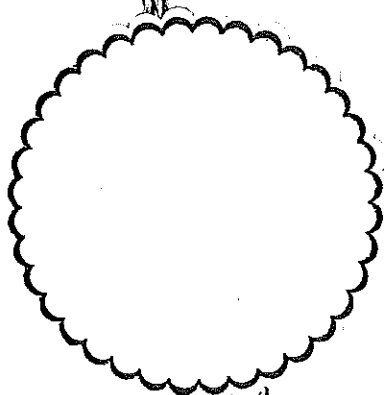
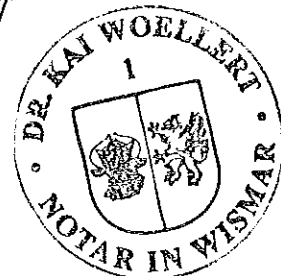
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Kostenübernahme

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Ablichtung mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Wismar, den 22.04.2008

 Notar



Entwurf:

Notar Dr. Kai Woellert, Am Markt 23, 23966 Wismar

Genehmigungserklärung

Frau Claudia Baude ist in der Verhandlung vom 22. April 2008 des Notars Dr. Kai Woellert, Am Markt 23, 23966 Wismar, UR-Nr. 550/08 W, als Vertreter ohne Vertretungsmacht für den Verein Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt aufgetreten.

Hiermit genehmigt der Verein Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. sämtliche von Frau Baude in seinem Namen abgegebenen Erklärungen und bestätigt gleichzeitig die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Wert: 12.250,00 €

Erfurt

den 05.05.2008



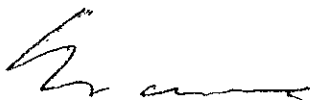
Vorstehende, vor mir vollzogene Namensunterschrift von

Herrn Ulf Grießmann,
geb. am 15. Mai 1974,
wohnhaft: 99096 Erfurt, Herderstraße 46,

beglaubige ich hiermit.

Herr Grießmann ist mir von Person bekannt.

Erfurt, den 5. Mai 2008


Dr. Ulrich Krause

- Notar -

